

Satzung ProQuote Film e.V.

beschlossen am 23.11.2023 / 05.11.2024

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **ProQuote Film e.V.** im nachfolgenden „Verein“ genannt. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Der Sitz des Vereins im Sinne des Vereinsrechts ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen, Männern und Personen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität;
 - b) Benennung von Mehrfachdiskriminierungen (Intersektionalitäten) und Förderung von sozialer, kultureller Vielfalt (Diversität) für binäre und nicht-binäre Menschen und Frauen* in allen audiovisuellen Bereichen vor und hinter der Kamera;
 - c) Sichtbarmachung ein- und mehrfach diskriminierender Strukturen in der Film- und Medienbranche;
 - d) Förderung und Forderung sozialer und kognitiver Gerechtigkeit für Personen der Filmbranche;
 - e) Plattform für intersektionale Expertise und intersektionalen Wissens- und Kompetenztransfer.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) das Initiieren und Unterstützen von Studien und Forschungen, die Gleichstellungen und Gleichberechtigung, Zugangsmöglichkeiten, Teilhabe und Sichtbarkeit von Frauen* im Kulturbereich betreffend;
 - b) Sichtbarmachung des bislang ungenügenden Kulturbetriebs durch das Anregen und Ausüben von z.B. Pressearbeit, Social Media Kampagnen, Podiumsdiskussionen, Vorträgen, Seminaren, Netzwerktreffen, Konferenzen etc.;
 - c) Anbieten einer Internetplattform für den fachlichen und professionellen Gedankenaustausch und zum Austausch von Inhalten und Problemstellungen die Gleichstellung und Gleichberechtigung, Diversität, Zugangsmöglichkeiten, Teilhabe und Sichtbarkeit im Kulturbetrieb betreffend;
 - d) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen der Filmwirtschaft, der Kultur und anderen intersektionalen Frauen*organisationen;
 - e) Überprüfung und Sichtbarmachung der Vergabepaxen im Bereich Filmförderung, Sender und Streaming Anbieter in Bezug auf die Geschlechtergerechtigkeit, Diversität, Zugangsmöglichkeiten, Teilhabe und Sichtbarkeit;
 - f) Überprüfung und Sichtbarmachung des Gender- und/oder Diversity Pay Gap in allen Gewerke;
 - g) Erforschung der Aufstiegschancen und -hindernisse für Frauen* in den zentralen, bei Pro Quote Film vertretenen Filmgewerke;
 - h) Verfassen und Einbringen von Stellungnahmen in Gesetzgebungsprozesse;
 - i) Ausschreibung von Wettbewerben; Vergabe von Preisen.
- (4) Der Verein vertritt und fördert die Gesamtinteressen seiner Mitglieder in allen die Diversität, Gleichberechtigung, Gleichstellung, Zugangsmöglichkeiten, Teilhabe und Sichtbarkeit betreffenden Angelegenheiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Mitglieder können sein:
 - a) als ordentliche Mitglieder jede natürliche Person;
 - b) als Fördermitglieder Organisationen, Vereinigungen, Gesellschaften und natürliche Personen, die bereit sind, die Erreichung des Vereinszweckes als Fördermitglieder zu unterstützen;
 - c) als Ehrenmitglieder natürliche Personen.
- (3) Die Anträge auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind schriftlich an den Verein unter Angabe der zur Feststellung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu richten. Die Anträge sind dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Gelangt er zu einer Befürwortung des Antrages, so ist dieser allen Mitgliedern bekannt zu geben. Erhebt ein Mitglied oder Antragsteller:in binnen vier Wochen schriftlich Widerspruch gegen eine erfolgte Ablehnung oder Aufnahme durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Gibt es einen Widerspruch, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Widerspruch mit einer dreiviertel Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Firmen und Personen der deutschen und internationalen Kulturwirtschaft, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen, eine Fördermitgliedschaft einräumen. Die Anträge auf Fördermitgliedschaft sind schriftlich einzureichen und werden dem Vorstand vorgelegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann natürlichen Personen, die sich national und/oder international in Bezug auf die Themen Parität, Diversität und Intersektionalität verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied beim Vorstand. Ein Mitgliedsbeitrag ist von Ehrenmitgliedern nicht zu leisten.
- (7) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (8) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Details zum Mitgliedsbeitrag regelt eine gesonderte Beitragsordnung.
- (9) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Beschluss nach § 5 (4) dieser Satzung;
 - d) durch Beschluss nach § 5 (5) dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- (3) Die Mitgliedschaft kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch eine Erklärung in Textform (E-Mail oder Brief) gegenüber dem Vorstand.
- (4) Im Falle grober Verletzung der Satzung oder des Ansehens des Vereins kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Textform zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform bekanntzumachen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Berufung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Berufung wird verworfen, wenn nicht mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder ihr stattgeben. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder wird die Berufungsfrist versäumt, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung in Textform (E-Mail oder Brief) länger als zwei Jahresbeiträge nicht nachkommt.
- (6) Ein durch den Beschluss des Vorstandes gemäß den Ziffern 4 und 5 betroffenes Mitglied, welches selbst Vorstand ist, ist von der jeweiligen Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (7) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von bestehenden Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle eventuellen Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (8) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind antrags- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung des Vereins durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung und auf andere Weise teil. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass die Mitglieder sich mit ihren Ideen einbringen und sich an der Umsetzung des Ziels und den damit verbundenen Maßnahmen des Vereins aktiv beteiligen.
- (3) Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, haben in der Mitgliederversammlung des Vereins jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und/oder passives Wahlrecht.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben das Antragsrecht an Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt, in Ausschüsse berufen, mit Sonderaufgaben betraut oder nach Beschlussfassung des Vorstandes durch diesen in vereinsfremde Gremien entsendet werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgefordert, den Zweck und die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten und die Vereinsbeschlüsse durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Die Beiträge werden in Form und Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe der Beiträge ist so zu gestalten, dass bei sparsamer Wirtschaftsführung die ordentliche Führung und die Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins gewährleistet sind.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Monat der Antragstellung.
- (5) Persönliche Änderungen wie Änderungen des Namens, der Adresse, der Kontoverbindung u.a. sind dem Vorstand in Textform (E-Mail oder Brief) anzuzeigen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Vereinsordnungen beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie finden grundsätzlich am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen auch digital, hybrid oder an anderen Orten einberufen.
- (2) Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden im Bedarfsfalle einberufen. Eine solche Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies beantragen oder der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberuft. Der Antrag der Mitglieder ist unter Angabe von Zweck und Gründen und unter Beifügung der begehrten Tagesordnung in Textform an den Vorstand zu richten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch mit ordentlichen Mitgliederversammlungen verbunden werden.
- (4) Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor Abhaltung einer ordentlichen oder 14 Tage vor Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Beifügung einer Tagesordnung und Angabe von Zeit

und Ort einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform (Brief oder E-Mail). Die Versendung der Einladung erfolgt unter Zugrundelegung der letzten bekannten Kontaktdaten. Die Einladung gilt mit der Absendung als wirksam zugestellt. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass eine Ergänzung der Tagesordnung durch den Vorstand oder aufgrund von Anträgen der Mitglieder bis zu einem festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung in Textform (E-Mail oder Brief) bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung; hierbei sind Anträge, die Satzungsänderungen oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben, unzulässig. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen eines mehrheitlichen Beschlusses.

- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied darf nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleiterin* anzuzeigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.
- (8) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte nach dieser Satzung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (9) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (Brief oder E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach Ziffer (10) gefasst wurde.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies auf dem der Einladung beigefügten Tagesordnungsvorschlag vorgesehen ist. Für Änderungen der Satzung ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen erforderlich; Beschlussfähigkeit ist diesbezüglich nur gegeben, wenn ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten sind. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen und Ehrenvorsitzende wählen. Diese nehmen an allen Vereinsleistungen teil, ohne zur Beitragsleistung verpflichtet zu sein. Sie haben ein Sitzrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (12) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - b) Verabschiedung des Rechnungsvoranschlags für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr;
 - c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das folgende Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen nach § 10 Ziff.17 sowie über die Vergütungssätze für Reisekosten und sonstige Auslagen des Vorstandes;
 - e) Entlastung, Abberufung und Neuwahl des Vorstandes und Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Ziff. 2 für die jeweils anstehende Wahlperiode;
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfer:innen*. Diese sollen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein und können auch extern bestellt werden;
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ausschließung eines Mitgliedes;
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - i) Beschlussfassung allgemeiner Richtlinien (z.B. Vereinsordnung, Beitragsordnung) für die Tätigkeit des Vereins;
 - j) Einsetzung von Ausschüssen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, die den Vorstand beraten und unterstützen;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - l) Beschlussfassung über die Mitglieder des Beirates.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand bestimmt aus der Mitte der erschienenen Mitglieder den/die Leiter:in* der Mitgliederversammlung und den/die Protokollführer:in*. Diese können Mitglied des Vorstandes sein.

- (14) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Gewählt sind die Kandidat:innen mit den meisten Stimmen entsprechend der Anzahl der Vorstandspositionen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl jedes Vorstandsmitgliedes ist einmalig in Folge möglich. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Kandidatur möglich.
- (15) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von einem Vorstandsmitglied, der/dem Protokollführer:in* und dem/der Versammlungsleiter:in* zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah nach der Mitgliederversammlung zuzustellen.
- (16) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gewerke gebildet werden, die Gewerkesprechende wählen. Die Einzelheiten zur Arbeit der Gewerke und der Wahl der Gewerkesprechenden regelt eine entsprechende Vereinsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Zur laufenden Unterrichtung und Aussprache können innerhalb der Gewerke und gewerkeübergreifend Fachversammlungen, ergänzend zu den Mitgliederversammlungen, stattfinden.

§ 10 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes müssen zugleich Mitglieder des Vereins sein. Vorstandsmitglieder sind persönliche Ämter.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet den Verein satzungsgemäß. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstandes haben die ihnen zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Amtszeit geheim zu halten.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und bis zu 9 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Dabei ist eine ungerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern notwendig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Dabei finden die entsprechenden Regelungen aus § 9 (Mitgliederversammlung) dieser Satzung Anwendung.
- (5) Jedes Gewerk kann aus ihren Reihen bis zu vier Kandidat:innen* zur Wahl in den Vorstand vorschlagen. Gewerke mit bis zu 10 Mitgliedern können höchstens zwei Kandidat:innen* vorschlagen.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so muss in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den frei gewordenen Vorstandsposten erfolgen, welcher als Interim bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl fungiert.
- (7) Vorstandsbeschlüsse sind mehrheitlich zu fassen und zu protokollieren. Sie können in Versammlungen aber auch schriftlich gefasst werden. Im Übrigen gilt § 9 Ziffer 8 S.1 entsprechend. Der Vorstand kann sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung geben, in der er die interne Aufgabenverteilung regelt.
- (8) Der Vorstand bestimmt in eigener Beschlussfassung unmittelbar nach seiner Wahl drei der gewählten Vorstände, die die Ämter der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwärtin bekleiden. Sie sind der geschäftsführende Vorstand und vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist nur gemeinsam mit einem zweiten für den Verein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht zur Vertretung befugt.
- (9) Der Vorstand kann unter der Voraussetzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung eine Geschäftsführerin* bestellen. Diese muss kein Mitglied des Vereins oder des Vorstandes sein. Die Geschäftsführerin* ist dem Vorstand verantwortlich. Ihre Befugnisse, insbesondere ihre Vertretungsvollmacht nach außen, richten sich nach der Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Geschäftsführerin* nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins teil.
- (10) Der Vorstand führt die Bücher des Vereins und erstellt den Jahresabschluss. Er hat den Rechnungsprüfer:innen* die Bücher und den Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen.
- (11) Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse nach seinem pflichtgemäßen Ermessen einsetzen. Die Mitglieder können entscheiden, ob und in welchen Ausschüssen sie mitarbeiten. Sofern die Ausschüsse Maßnahmen beschließen, sind diese dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung wird dem Grunde und der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese sollte 840,00 € brutto pro Jahr bzw. 70,00 € brutto pro Monat und Vorstandsmitglied nicht überschreiten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen nur dann vornehmen, wenn dies auf dem der Einladung beigefügten Tagesordnungsvorschlag vorgesehen ist. Beschlussfähigkeit ist diesbezüglich nur gegeben, wenn ein Fünftel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder durch Stimmübertragungen vertreten sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit einer 75 %-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Eine von Mitgliedern beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail eingereicht sein und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Sie kann nicht als Dringlichkeitsantrag in die Versammlung eingebracht werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit erforderlich. Redaktionelle Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen.
- (2) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- (3) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Organisation und Verwaltung der Gewerkegruppen etc. erlassen werden.
- (4) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 13 Rechnungslegung

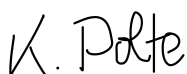
- (1) Der Verein hat eine Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus einem Status, einem Einnahmen- und Ausgabenbericht und einer Bilanz. Die Rechnungsprüfer:innen* haben beides zu prüfen und einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Der Jahresabschluss ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des nachfolgenden Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den Jahresabschluss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und Prüfung zuzuschicken.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder durch Stimmübertragung vertretenen Stimmberechtigten. Es müssen 33% der Mitglieder anwesend sein. Falls kein anderweitiger Beschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgt, sind die vertretungsberechtigten Vorstände vertretungsberechtigte Liquidator:innen*. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Gleichzeitig ist in dieser Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen. Beschlussfähigkeit über das Vereinsvermögen ist diesbezüglich nur gegeben, wenn mindestens 33 % der Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten sind.
- (3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Kerstin Polte



Eva Maria Sommersberg



Maren Kumpe